



GEBÜHRENTARIF ZUM GESETZ ÜBER DIE ABWASSERBEHANDLUNG

FÜR

DIE GEMEINDE CELERINA

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Präambel Präambel	
2. Abwasseranschlussgebühren Abwasseranschlussgebührenansätze	1
3. Grundgebühren Gebührenansätze	2
4. Mengenabhängige Gebühren Angeschlossene Liegenschaften	3

1. Präambel

Präambel

Gestützt auf Art. 29 und 30 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung für die Gemeinde Celerina erlässt die Gemeindeversammlung den vorliegenden Gebührentarif.

2. Abwasseranschlussgebühren

Abwasseranschlussgebührenansätze

Art. 1

- 1 Für alle erstmals an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften beträgt die Abwasseranschlussgebühr (exkl. MwSt.) 1.5% des indexierten und bereinigten Gebäudeversicherungswerts gemäss Art. 32 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung für die Gemeinde Celerina.

3. Grundgebühren

Gebührenansätze

Art. 2

- 1 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften beträgt die Grundgebühr (exkl. MwSt.) 0.25‰ des indexierten und bereinigten Gebäudeversicherungswerts gemäss Art. 36 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung für die Gemeinde Celerina.

4. Mengenabhängige Gebühren

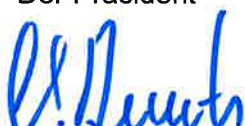
Angeschlossene Liegenschaften

Art. 3

- 1 Für alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Liegenschaften gemäss Art. 37 des Gesetzes über die Abwasserbehandlung für die Gemeinde Celerina beträgt die Mengengebühr CHF 0.90/m³ Frischwasserverbrauch.

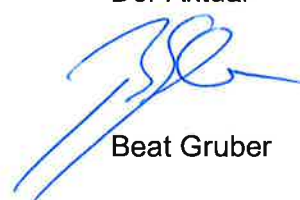
Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2021.

Der Präsident


Christian Brantschen



Der Aktuar


Beat Gruber